

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Nienburg (Saale)

Die Bürgermeisterin

Marktplatz 1

06429 Nienburg (Saale)



Ihr Zeichen: 11.01.2022
 Ihre Nachricht vom: 11.01.2022
 Unser Zeichen: 10.152.01.00-HI-161/2022
 Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
 Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 Ort: Bernburg (Saale)
 Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
 Telefon/Fax: 03471 684-1318; -551240
 E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 18.03.2022

Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträge
Beschluss Nr. SR/020/2021 des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 17.06.2021
Beschluss Nr. SR/060/2021 des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 16.12.2021
hier: Beanstandung

Der Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Beschluss Nr. SR/020/2021 des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 17.06.2021 und der Beschluss Nr. SR/060/2021 des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 16.12.2021 über den Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, für die Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2021 entstanden sind, werden beanstandet. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 sind bis zum 30.04.2022 aufzuheben.
2. Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1. des Tenors wird angeordnet.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag vom 08.11.2021 zur Genehmigung einer Kreditaufnahme in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) reichte mir die Stadt Nienburg (Saale) u. a. auch den Beschluss des Stadtrates Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 ein.

In der Sachdarstellung zum vorgenannten Beschluss wurde Bezug auf die aktuelle Sach- und Rechtslage genommen. So wurde u. a. sinngemäß ausgeführt:

„Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15.12.2020 das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen. Mit § 18a Abs. 1 der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-551010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
 Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
 Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 89 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

- 2 -

der Straßenausbaubeiträge ist u. a. geregelt, dass die Gemeinden für erforderlichen Maßnahmen, für die Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2019 entstanden sind und für die noch keine Beiträge erhoben worden sind, Straßenausbaubeiträge erheben können. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) wird seitens der Verwaltung empfohlen die Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme durchzuführen.“

Entgegen der Empfehlung der Verwaltung entschied sich der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) nicht für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge in Höhe von 65.131,48 EUR. Er lehnte insofern den Beschluss zur Erhebung ab.

Die Untere Kommunalaufsichtsbehörde äußerte sich mit Schreiben vom 22.11.2021 zur Sach- und Rechtslage. Im Rahmen einer präventiven Kommunalaufsicht wurde vorerst von einem Einschreiten mit kommunalaufsichtlichen Mitteln abgesehen. Im Rahmen der präventiven Kommunalaufsicht wurde dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) Gelegenheit gegeben der Empfehlungen der Verwaltung, die Straßenausbaubeiträge zu erheben, eigenständig zu folgen, um eine rechtmäßige Beschlusslage herzustellen.

Mit Schreiben vom 11.01.2022 teilte die Stadt Nienburg (Saale) der Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 16.12.2021 mit Beschluss Nr. SR/060/2021 sich **erneut gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, entschieden habe.**

Des Weiteren führt die Bürgermeisterin aus, dass Sie als Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVG LSA dem Beschluss der Vertretung hätte widersprechen müssen. Dies habe Sie jedoch unterlassen da Sie, in Anlehnung an das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22.11.2021, von einem weiteren Einschreiten der Kommunalaufsicht gegen die vorliegenden Beschlüsse ausgegangen sei.

Wegen der beabsichtigten Entscheidung gab der Salzlandkreis der Stadt Nienburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 23.02.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bürgermeisterin äußerte sich mit Schreiben vom 01.03.2022 im Rahmen der Anhörung. Zum Sachverhalt selbst erfolgten keine ergänzenden Darlegungen. Gleichwohl wurde aber vorgetragen, dass in Höhe der zu erhebenden Straßenausbaubeiträge der Liquiditätskredit zur Finanzierung und vollumfänglichen Deckung der in Rede stehenden Investitionsmaßnahme herangezogen worden sei.

II.

Die Zuständigkeit des Salzlandkreises für die Entscheidungen im Tenor des Bescheides ergibt sich aus §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1, 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß den Darlegungen zum Sachverhalt sei die Straßenbaumaßnahme „Brückenstraße/L 73“ als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Landesstraßenbaubehörde geplant und durchgeführt worden. Der Anteil der Baukosten für Fahrbahn und Fahrbahneinrichtungen werde von der Landesstraßenbaubehörde getragen bzw. erstattet. Für die Herstellung der Gehwege und Nebenanlagen liege die Baulast

bei der Stadt Nienburg (Saale). Zur Baumaßnahme sei am 04.07.2017 eine Anliegerversammlung durchgeführt worden. Der ermittelte beitragsfähige Aufwand läge bei 102.964,34 EUR. Es seien 21 Bescheide zu erstellen und die Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen würden ca. 65.131,48 EUR betragen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15.12.2020 das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen. Mit § 18a Abs. 1 der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist u. a. geregelt, dass die Gemeinden für erforderliche Maßnahmen, für die Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2019 entstanden sind und für die noch keine Beiträge erhoben worden sind, Straßenausbaubeiträge erheben können.

Lauf Darlegung der Stadt Nienburg (Saale), sei für die in Rede stehende Straßenausbaumaßnahme die sachliche Beitragspflicht vor Ablauf des 31.12.2019 entstanden und es seien nach der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Nienburg (Saale) noch keine Beiträge erhoben worden. Insoweit könne die Stadt Nienburg (Saale), unter Anwendung von § 18a Abs. 1 der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, für vorgenannte Maßnahme noch Straßenausbaubeiträge erheben.

Entgegen der Empfehlung der Verwaltung entschied sich der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) mit Beschluss Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und Beschluss Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht bis 31.12.2019 entstanden sind. Für die in Rede stehende Straßenausbaumaßnahme stellt dies ein Verzicht auf Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 65.131,48 EUR dar.

Mit Verfügung vom 31.08.2021 hat der Salzlandkreis den Beschluss Nr. SR/030/2021 des Stadtrates vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und den Beschluss Nr. SR/029/2021 des Stadtrates vom 15.07.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 beanstandet. Aufgrund dessen befand sich die Stadt Nienburg (Saale) im Jahr 2021 ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung und ist den Restriktionen des § 104 KVG LSA unterworfen.

Die Prüfung der Kommunalaufsicht hatte ergeben, dass Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vorliegen.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Des Weiteren sind Liquiditätskredite nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel und nicht als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (z. B. zur dauerhaften Finanzierung von Tilgungsleistungen) einzusetzen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diesen gesetzlichen Forderungen entsprach die vorgelegte Haushalts- und Finanzwirtschaft (2021) der Stadt Nienburg (Saale) nicht.

- 4 -

Auch ist festzustellen, dass die Erhebung der kommunalen Haushaltseckdaten der Stadt Nienburg (Saale) im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems Sachsen-Anhalt für das Jahr 2021 eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit ergeben hat.

Derzeit befindet sich die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen in kommunalaufsichtlicher Prüfung. Insofern befindet sich die Kommune somit weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2022.

In meinem Verfügungsentwurf im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur hier gegenständlichen Entscheidung wurde meinerseits wie folgt ausgeführt:

„Es bleibt anzumerken, dass seitens der Kommune im § 2 der Haushaltssatzung 2022 ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 989.100 EUR festgesetzt wurde. Aufgrund dessen wird deutlich, dass die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen u. a. durch die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgen sollte, da die Kommune über keine anderen Finanzierungsmittel verfüge. Dies steht im Widerspruch zur seitens der Kommune beabsichtigten Nichterhebung der Straßenausbaubeiträge, da diese eine andere Finanzierung darstellen könnten und insofern eine reduzierte Investitionskreditaufnahme ermöglichen könnte. Dies ist u. a. schon unter Bezugnahme auf § 99 Abs. 5 KVG LSA sowie unter Berücksichtigung der Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen-Anhalt STARK II sowie der derzeit über dem Landesdurchschnitt liegenden Verschuldung erforderlich.“

Es bleibt anzumerken, dass seitens der Kommune im Rahmen der Anhörung sinngemäß vorgetragen wurde, dass aufgrund der o. g. Beschlüsse des Stadtrates der Kommune und insofern dem beschlossenen Verzicht auf Erhebung der Straßenausbaubeiträge die Finanzierung/Deckung der in Rede stehenden Investitionsmaßnahme in Höhe von 65.131,48 EUR vollumfänglich aus der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites erfolgte. Die Kommune geht selbst davon aus, dass dieses Vorgehen einen Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA darstelle.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen der Kommune bleibt festzustellen, dass der Liquiditätskredit in Höhe von 65.131,48 EUR zur dauerhaften Finanzierung des Verzichtes auf Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die in Rede stehenden Maßnahme beansprucht wurde bzw. wird. Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA - Rdnr. 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweckentsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Insofern liegt zweifelsfrei ein Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA vor, da derzeit aufgrund der in Rede stehenden Beschlüsse des Stadtrates eine dauerhafte Finanzierung der in Rede stehenden Maßnahme (hier in Höhe von 65.131,48 EUR) durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites erfolgt.

Ausgehend von den obigen Darlegungen (u. a. zur Haushaltssituation der Kommune sowie zum Liquiditätskredit) besteht für die Stadt Nienburg (Saale) „kein Ermessen“ hinsichtlich der Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach § 18a KAG-LSA i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4

KVG LSA. Der Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge stellt ein Verstoß gegen die vorgenannten Haushaltsgrundsätze und gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung sowie gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA dar.

Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlüsse Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 bestehen nach den der Kommunalaufsicht vorgelegten Nachweisen zu den Sitzungen des Stadtrates keine Bedenken.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 verstoßen gegen die Haushaltsgrundsätze des § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KVG LSA, gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung sowie gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA und sind mithin rechtswidrig.

Das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel ist eröffnet.

Die Kommunalaufsicht ist nach § 143 Abs. 2 KVG LSA insbesondere gehalten, der Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entgegenzuwirken. Dabei ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Kommunen geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden können.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 zu beanstanden.

Die Beanstandung als Mittel der Kommunalaufsicht ist geeignet, die festgestellten Rechtsverstöße durch Vollzug der Beschlüsse, mit dem die Stadt Nienburg (Saale) auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von 65.131,48 EUR verzichtet und insofern eine dauerhafte unzulässige Finanzierung durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites sicherstellen möchte, zu unterbinden und das Ziel eines rechtmäßigen Zustandes der Beschlusslage der Stadt Nienburg (Saale) zu erwirken bzw. herbeizuführen. Die Beanstandung ist erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) ist aus dem Hinweisschreiben vom 22.11.2021, u. a. auch im Rahmen der präventiven Kommunalaufsicht, seitens des Salzlandkreises bekannt, dass der Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach § 18a Abs. 1 der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge einen Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze des § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KVG LSA sowie gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung darstellt. Dennoch hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) erneut einen nicht der Rechtslage entsprechenden Beschluss (Nr. SR/060/2021) in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefasst.

Die Beanstandung des Beschlusses und das Verlangen zur Aufhebung sind erforderlich, um den Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des § 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KVG LSA, des § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie der Vorgaben der Haushaltskonsolidierung anzuhalten.

Das Verhalten des Stadtrate der Stadt Nienburg (Saale), durch Beschluss erneuten von einer Erhebung der Straßenausbaubeiträge abzusehen, obwohl die Rechtslage bekannt ist, zeigt unmissverständlich, dass er an der derzeitigen Beschlusslage festhalten werde. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/ 020/2021 vom 17.06.2021 und Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 zu beanstanden und zu verlangen, dass die Beschlüsse aufgehoben werden.

Die Beanstandung und das Verlangen sind gleichfalls angemessen. Die Beanstandung und das Verlangen entsprechen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stehen nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden Ziel.

Die gesetzte Frist, innerhalb der verlangt wird, die Beschlüsse aufzuheben, ist ebenso angemessen, da dem Vorsitzenden des Stadtrates gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA ausreichend Zeit verbleibt, den Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums für vorbereitende Handlungen, ordnungsgemäß einzuberufen.

Aufgrund dessen bin ich in Ausübung meines Ermessens zu der Entscheidung gekommen, die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale), Beschluss Nr. SR/020/2021 vom 17.06.2021 und den Beschluss Nr. SR/060/2021 vom 16.12.2021 zu beanstanden, um den Verstößen gegen die Haushaltsgrundsätze sowie gegen die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung und § 110 Abs. 1 KVG LSA entgegenzuwirken und eine rechtmäßige Beschlusslage wiederherzustellen.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1. im Tenor der Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass das Interesse der Betroffenen, von einem angefochtenen Verwaltungsakt zunächst nicht betroffen zu werden, zurücktreten lässt.

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der im Tenor unter Ziffer 1. verfügten Entscheidungen gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA überwiegt das Interesse der Stadt Nienburg (Saale), durch einen möglichen Widerspruch diese Wirkung entfallen zu lassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit erreicht werden soll, dass die Beschlüsse nicht vollzogen werden, um die Stadt Nienburg (Saale) zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen anzuhalten.

Da der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) durch sein bisheriges Verhalten offenkundig gezeigt hat, dass er bezüglich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Maßnahmen, für die Beitragspflichten bis 31.12.2019 entstanden sind, eine gegenteilige Auffassung vertritt, ist es nicht hinnehmbar, dass durch Ausschöpfung des Rechtsweges eine weitere zeitliche Verzögerung, auch in Anbetracht einer drohenden Festsetzungsverjährung, eintritt und die Beschlüsse vollzogen werden.

Ziel der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung ohne zeitliche Unterbrechung durchzusetzen hat.

Durch die Anordnung kann ein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden, da die Bürgermeisterin die Beschlüsse nicht vollziehen kann und insoweit die Erhebung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Nienburg (Saale) erfolgen kann.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da keine milderen Mittel ersichtlich sind, die gleich gut zum Ziel führen würden. Es ist der Stadt Nienburg (Saale) zumutbar, die gesetzlichen Regelungen und die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung einzuhalten.

Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gleichfalls angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidungen im Tenor unter Ziffer 1. dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

